

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. März 2011**

**"Einsparungen im Kommunal- und Landeshaushalt durch arbeitsmarktpolitische Investitionen"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"In Zeiten von Massenarbeitslosigkeit kommt öffentlicher und öffentlich geförderter Beschäftigung eine große Bedeutung zu. Öffentlich geförderte Beschäftigung, wenn sie tariflich, arbeitsfest und qualifikationsgerecht erfolgt, kann einen wichtigen Beitrag leisten, um Arbeitslosigkeit zu unterbrechen, individuelle Perspektiven zu verbessern, sozial benachteiligte Quartiere zu stützen und Armut zu bekämpfen.

Das Prinzip, lieber Arbeit zu finanzieren als Arbeitslosigkeit, kann sich darauf stützen, dass Arbeitslosigkeit nicht nur individuell ausgrenzend und existenzbedrohend ist, sondern auch volkswirtschaftlich erhebliche Kosten verursacht. Die direkten Kosten der Arbeitslosigkeit bestehen in den Transferleistungen für Erwerbslose, bestehend aus Arbeitslosengeld und Kosten der Unterkunft, sowie in den Verwaltungskosten dieser Leistungen. Die indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sind vielfältig und schwer messbar, aber gravierend. Qualifikationsverlust, häufig Bildungsnachteile der Kinder, Gesundheitsprobleme, Verschuldung zählen ebenso dazu wie sinkende Binnennachfrage und eine Verlagerung des Einkaufsverhaltens hin zu Billiganbietern, zu Lasten des Einzelhandels in lokalem Eigentum. Ferner produziert der unzureichende Erwerb von Rentenansprüchen, der durch das Kürzungspaket der Bundesregierung noch verschärft wird, Altersarmut und damit wiederum Kosten der Grundsicherung im Alter, die hauptsächlich von den Kommunen zu tragen sind.

Volkswirtschaftlich wird daher häufig die „Aktivierung der passiven Leistungen“ in der Arbeitsmarktpolitik gefordert, d.h. die Möglichkeit, kommunale Beschäftigungsmaßnahmen auch durch die Einsparung bei den Transferleistungen zu finanzieren. Diese Möglichkeit ist derzeit für die Kommunen nur teilweise gegeben. Die Einsparung beim Arbeitslosengeld, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung erzielt wird, kommt dem Bund zugute. Dem kommunalen Haushalt kommt dagegen die Einsparung bei den Kosten der Unterkunft zugute, welche zu etwa drei Vierteln von der Kommune bezahlt werden.

Dafür ist allerdings ausschlaggebend, ob durch die Arbeitsaufnahme eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit erreicht wird. Etwa ein Viertel der Erwerbslosen im Land Bremen ist derzeit erwerbstätig, hat erzielt jedoch aus seiner Erwerbstätigkeit ein Einkommen das so niedrig ist, dass weiterhin Hilfebedarf besteht. In diesem Fall wird das Einkommen vorrangig auf das (vom Bund finanzierte) Arbeitslosengeld angerechnet und erst nachrangig auf die (maßgeblich von der Kommune finanzierten) Kosten der Unterkunft.

Für die politische Diskussion um den Einsatz von Landesmitteln in der Arbeitsmarktpolitik ist es daher von Interesse, welche Refinanzierungseffekte auf kommunaler und Landesebene bestehen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) entstehen derzeit für Erwerbslose im SGB II im Land Bremen
 - a) durchschnittlich
 - b) durchschnittlich für alleinstehende Erwerbslose
 - c) durchschnittlich für einen Alleinerziehenden-Haushalt
 - d) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder
 - e) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - f) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - g) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen mit drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven und Land Bremen.

2. Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) können derzeit im Land Bremen maximal entstehen (im SGB II)
 - a) für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n
 - b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem bzw. zwei Kindern
 - c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

3. Welche Zusatzbedarfe für erwerbstätige HilfeempfängerInnen werden derzeit von der BAfG und von der ARGE Bremerhaven veranschlagt, wenn der Anspruch auf aufstockende Hilfen berechnet wird?

4. Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen wird Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden
 - a) für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n
 - b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem bzw. zwei Kindern
 - c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

5. Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen entsteht eine Verminderung der Hilfe zu den Kosten der Unterkunft (d.h. ab welchem Bruttoeinkommen übersteigt das anzurechnende Netto-Einkommen das Arbeitslosengeld II)
 - a) für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n
 - b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem bzw. zwei Kindern
 - c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind

- e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
- f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

6. Ab welcher Vergütungsgruppe der VaDiB-Entgeltordnung und welcher Tarifstufe des TVöD wird die Herauslösung aus dem Hilfebezug erreicht
- a) für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n
 - b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem bzw. zwei Kindern
 - c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

7. Welche Einsparung bei den Kosten der Unterkunft wird derzeit durchschnittlich und in der Summe aus sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen erzielt?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

8. Zu welchem Anteil wäre eine Anhebung der Vergütungsgruppe 3 der VaDiB-Entgeltordnung auf einen Mindestbruttolohn von 1.300 Euro wie in Berlin gegenfinanziert durch eine vermehrte Einsparung bei den Kosten der Unterkunft, wenn die Mehrkosten der Anhebung kommunal finanziert würden?
9. Welche indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sieht der Senat für das Land Bremen und seine Kommunen? Wieweit sind diese bezifferbar oder abschätzbar?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. **Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) entstehen derzeit für Erwerbslose im SGB II im Land Bremen**
 - a) **durchschnittlich**
 - b) **durchschnittlich für alleinstehende Erwerbslose**
 - c) **durchschnittlich für einen Alleinerziehenden-Haushalt**
 - d) **durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder**
 - e) **durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und einem Kind**
 - f) **durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern**
 - g) **durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen mit drei und mehr Kindern?**

Bitte getrennt nach Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven und Land Bremen.

Antwort zu den Fragen 1a bis 1g:

Gemäß Auswertung der Regionaldirektion Niedersachsen – Bremen der Bundesagentur für Arbeit entstehen für die nachgefragten Bedarfsgemeinschaftstypen Kosten der Unterkunft in folgender durchschnittlicher Höhe:¹

Tab. 1.1 monatliche Kosten der Unterkunft für Erwerbslose im SGB II nach Bedarfsgemeinschaftstypen in der Stadt Bremen, Bremerhaven und durchschnittlich für das Land Bremen; Stand: 08/10

	Bremen, Stadt	Bremerhaven	Bremen, Land
	in €	in €	in €
Alleinstehende	326,25	292,81	319,13
Alleinerziehende	478,85	431,46	468,49
BG ohne Kinder	389,34	352,81	380,74
BG mit 1 Kind	485,81	438,02	475,21
BG mit 2 Kindern	543,24	510,53	536,61
BG mit 3 o. mehr Kindern	643,95	607,51	635,85
Durchschnitt aller BG	396,72	359,46	388,65

¹ Im Jahr 2011 beträgt die Beteiligung des Bundes an den KdU bundesdurchschnittlich 25,1%, d.h. für Baden-Württemberg 28,5%, für Rheinland-Pfalz 34,5% und für alle anderen Bundesländer (auch Bremen) 24,5%. In obiger Tabelle wie auch in allen weiteren Beiträgen der Großen Anfrage, die sich auf die Ausgaben für die KdU beziehen, handelt es sich demgemäß um die Kosten, mit denen der bremische Haushalt vor der Teilrefinanzierung des Bundes belastet wird. Auswertungen der Regionaldirektion beziehen sich dabei auf das Fachverfahren A2LL und die dortigen Buchungen.

2. Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) können derzeit im Land Bremen maximal entstehen (im SGB II)
- für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n
 - für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern
 - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Antwort zu den Fragen 2a bis 2f:

Tab. 2.1: Maximale Richtwerte für die Übernahme der monatlichen Kosten der Unterkunft für Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II nach den in Frage 2 genannten BG-Typen² (ohne Kosten für die Heizung) in Euro. Basis: Maximaler Richtwert für die KdU (Bruttokaltmiete)³ laut der Verwaltungsanweisungen der Städte Bremen und Bremerhaven.

	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
Alleinstehende	358 €	270 €
Alleinerziehende	richtet sich nach Zahl der Personen: mit 1 K.: 435 € mit 2 K.: 517 € mit 3 K.: 600 € mit 4 K.: 688 € weitere Kinder siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II	richtet sich nach Zahl der Personen: mit 1 K.: 330 € mit 2 K.: 390 € mit 3 K.: 455 € mit 4 K.: 520 € Jede weitere Person +60 €; siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II
BG (Paare) ohne Kinder	435 €	330 €
BG (Paare) mit 1 Kind	517 €	390 €
BG (Paare) mit 2 Kindern	600 €	455 €

² Quelle: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Report für Kreise und kreisfreie Städte, Tabelle 2.1 aus der Veröffentlichung für 08/2010 für die Städte Bremen und Bremerhaven

³ Auf der Basis der Verwaltungsanweisungen zu § 22 SGB II der Städte Bremen (Stand: 11.06.2010) und Bremerhaven (Stand: 01.09.2010). Eventuelle Zuschläge (in Bremen 10% bzw. 20% für bestimmte Stadtteile) wurden nicht berücksichtigt. Bei den Alleinerziehenden mit 5 und mehr Kindern wurde der Richtwert für sechs Personen, bei den BG mit 5 und mehr Kindern wurde der Richtwert für sieben Personen unterstellt.

BG (Paare) mit 3 und mehr Kindern	688 € bei 3 Kindern, weitere Kinder siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II	520 € bei 3 Kindern, für jede weitere Person +60 €, siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II
--	--	--

Folgendes ist zu beachten:

- Es handelt sich um die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.
- Heizkosten wurden nicht berücksichtigt, da keine Informationen zu den einzelnen BG-Gruppen vorliegen. Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, so diese angemessen sind, siehe Verwaltungsanweisungen zu § 22 SGB II der beiden Stadtgemeinden.

Aus dem Kreisreport⁴ der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die beiden Stadtgemeinden sind folgende durchschnittliche monatliche Heizkosten⁵ nach BG-Typ bekannt:

Tab. 2.2 durchschnittliche Heizkosten je BG

	Bremen	Bremerhaven
Ø Heizkosten je BG	47,88 €	58,31 €
Ø Heizkosten für Single-BG	37,60 €	58,32 €
Ø Heizkosten für Alleinerziehenden BG	60,79 €	70,32 €
Ø Heizkosten für Paare ohne Kinder	47,89 €	57,09 €
Ø Heizkosten für Paare mit Kindern	67,44 €	78,32 €

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Heizkosten i.d.R. jährlich abgerechnet werden und im Zeitraum zwischen den Abrechnungstichtagen gleichbleibend zu entrichten sind. Auf die Heizkosten haben u.a. die Entwicklung der Versorgungstarife, aber auch die Substanz der jeweiligen Wohngebäude sowie das individuelle Heizverhalten einen Einfluss.

Die hier für August 2010 ausgewiesenen durchschnittlichen Beträge sind anerkannte Heizkosten.

⁴ Quelle: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Report für Kreise und kreisfreie Städte, Tabelle 2.5 aus der Veröffentlichung für 08/2010 für die Städte Bremen und Bremerhaven

⁵ Laufende Leistungen 08/2010

- Für die Stadt Bremen wurden die Richtwerte der sogenannten Übergangslösung, die seit Mitte 2009 gilt, mit Stand 11.06.2010 berücksichtigt. Zuschläge für einzelne Stadtteile/Ortsteile (10%, 20%) sind nicht ausgewiesen.
- Die tatsächliche Übernahme der Kosten der Unterkunft erfolgt auf der Basis einer Bedarfsberechnung, die z.B. Einkommen der Leistungsempfänger/-innen berücksichtigt und bei der auch geprüft wird, ob sich die Wohnung im Rahmen der Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsanweisung befindet. Die Leistungsempfänger/-innen können bspw. Auch in einer günstigeren Wohnung wohnen als es gemäß den Richtwerten möglich wäre. Daraus folgt, dass die tatsächlich übernommene (anerkannte) Miete zumindest in Bremen durchschnittlich deutlich unter dem möglichen Richtwert liegt. In Bremerhaven liegen Ist-Werte und Richtwerte näher beieinander, unterscheiden sich aber auch. Siehe hierzu auch die Tabelle zu Frage 1, die die laufende Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ausweist.
- Für die Stadtgemeinde Bremen ist anzumerken, dass derzeit ein Gutachten beauftragt ist, das die Mietsituation in Bremen überprüft und Vorschläge unterbreiten wird, wie die Richtwerte in Bremen zukünftig gestaltet werden könnten. Die aktuelle Festsetzung folgt der Entscheidungspraxis der Sozialgerichte und trägt dem Umstand Rechnung, dass ein abschließend schlüssiges Konzept zur Festsetzung von Richtwerten für Bremen noch erarbeitet werden muss. Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, gelten deshalb die Werte, wie sie seit Mitte 2009 in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II benannt sind. Für alle Leistungsempfänger/-innen, deren Miete nach der aktuellen Verwaltungsanweisung anerkannt wurde, soll ein Bestandsschutz gelten.
- Auffällig sind die im Vergleich zu Bremen deutlich höheren durchschnittlichen Heizkosten in Bremerhaven. Der Magistrat Bremerhaven wird diesem Befund nachgehen.

3. Welche Zusatzbedarfe für erwerbstätige Hilfeempfänger/-innen werden derzeit von der BagIS und von der ARGE Bremerhaven veranschlagt, wenn der Anspruch auf aufstockende Hilfen berechnet wird?

Antwort zu Frage 3:

Hilfebedürftigen mit Erwerbseinkommen stehen alle Leistungen (Regelleistung, Leistungen für KdU, Mehrbedarfe etc.) offen, auf die auch nicht erwerbstätige Hilfebedürftige einen Anspruch haben. Der Begriff „Zusatzbedarfe“ wurde in diesem Sinne verstanden.

Sofern mit der Frage eine zahlenmäßige Darstellung dieser Leistungen erwartet wird, kann dieser Bitte nicht auf eine Weise entsprochen werden, die zu belastbaren und schlüssigen Ergebnissen im Sinne der Fragestellung führt.

4. **Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen wird Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden**
- für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n
 - für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern
 - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Antwort zu den Fragen 4a bis 4f:

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben zur Beantwortung der Frage Berechnungen vorgenommen, nach denen eine Ablösung aus dem Hilfebezug bei folgenden Bruttoverdienstschwellen erreicht wird.

Tab. 4.1 Bruttoeinkommen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit; Quelle: Berechnungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven

lfd. Nr.	Zusammensetzung BG	Bruttoverdienst in 50 € Schritten	
		Bremen	Bremerhaven
1	eHb	1300	1250
2	eHb+Kind<7J*	1880	1750
3	eHb+Kind>6J*	1780	1650
4	eHb+Kind14-18J	1860	1750
5	eHb+2Kinder<7	2060	1950
6	eHb+1Kind<7+1Kind7-14J	2120	2000
7	eHb+1Kind<7J+1Kind 14-18J.oder 2Kinder7-14J.	2200	2050
8	eHb+1Kind7-14J. +1Kind14-16J.	2260	2150
9	eHb+2Kinder14-16J.	2340	2200
10	eHb+2Kinder16-17J.	2260	2100
11	eHb+2Kinder>17Jahre	2080	1950
12	2 Erwachsene ohne Kinder	1960	2050
13	2 Erwachsene+1Kind<7J.	2260	2200
14	2 Erwachsene+1Kind6-14J.	2320	2250

15	2 Erwachsene+1Kind ab14J	2400	2300
16	2 Erwachsene+2Kinder<7J	2420	2350
17	2 Erwachsene+1Kind<7J.+1Kind7-14J.	2500	2400
18	2 Erwachsene+2Kinder14-25J.	2700	2600
19	2 Erwachsene+1Kind<7J.+1Kind14-25J. oder 2Kinder 7-14J.	2560	2450
20	2 Erwachsene+1Kind7-14J.+1Kind14-25J.	2640	2500
21	2 Erwachsene+3Kinder<7J.	2580	2500

*Das SGB II unterscheidet bei Sozialgeld (§ 28) für Kinder einerseits nach den Staffeln 0-6, >6 - 14 und >14 Lebensjahre, andererseits werden alleinerziehenden Elternteilen Mehrbedarfe (§ 21) in der Staffelung 0 – 7, oder 2 Kinder 0 - 16 Lebensjahre gewährt (die Beträge sind enthalten, Kindergeld [0 - ggf. 25 Lebensjahre] wurde angerechnet)

Auffällig ist hier die erhebliche Verdienstdifferenz zwischen einer alleinstehenden Person und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zur Ablösung aus dem SGB – II Bezug. Sie macht bereits bei Alleinstehenden mit einem Kind im Durchschnitt der 3 BG – Typen mit einem Kind für Bremen und Bremerhaven einen um fast 40 % höheren Bruttoverdienst aus.

5. Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen entsteht eine Verminderung der Hilfe zu den Kosten der Unterkunft (d.h. ab welchem Bruttoeinkommen übersteigt das anzurechnende Netto-Einkommen das Arbeitslosengeld II)

- a) für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n**
- b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem bzw. zwei Kindern**
- c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder**
- d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind**
- e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern**
- f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?**

Antwort zu den Fragen 5a bis 5f:

Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelleistungen ergeben sich für Bremerhaven und Bremen folgende identische Bruttoverdienstschwel­len bei der Verminderung der Hilfe zu den KdU.

Tab. 5.1 Bruttoeinkommen, die zur Verminderung bei den Leistungen zur KdU führen;
Quelle: Berechnungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven

Lfd. Nr.	Zusammensetzung BG	Bruttoverdienst, ab dem eine Verminderung bei den Leistungen zu den KdU eintritt.
1	eHb	750
2	eHb+Kind<7J*	1020
3	eHb+Kind>6J*	920
4	eHb+Kind14-18J	1000
5	eHb+2Kinder<7	1080
6	eHb+1Kind<7+1Kind7-14J	1140
7	eHb+1Kind<7J+1Kind 14-18J.oder 2Kinder7-14J.	1200
8	eHb+1Kind7-14J. +1Kind14-16J.	1280
9	eHb+2Kinder14-16J.	1340
10	eHb+2Kinder16-17J.	1260
11	eHb+2Kinder>17Jahre	1100
12	2 Erwachsene ohne Kinder	1240
13	2 Erwachsene+1Kind<7J.	1320
14	2 Erwachsene+1Kind6-14J.	1380
15	2 Erwachsene+1Kind ab14J	1480
16	2 Erwachsene+2Kinder<7J	1380
17	2 Erwachsene+1Kind<7J.+1Kind7-14J.	1460
18	2 Erwachsene+2Kinder14-25J.	1680
19	2 Erwachsene+1Kind<7J.+1Kind14-25J. oder 2Kinder 7-14J.	1540
20	2 Erwachsene+1Kind7-14J.+1Kind14-25J.	1600
21	2 Erwachsene+3Kinder<7J.	1440

*Das SGB II unterscheidet bei Sozialgeld (§ 28) für Kinder einerseits nach den Staffeln 0-6, >6 - 14 und >14 Lebensjahre, andererseits werden alleinerziehenden Elternteilen Mehrbedarfe (§ 21) in der Staffelung 0 – 7, oder 2 Kinder 0 - 16 Lebensjahre gewährt (die Beträge sind enthalten, Kindergeld [0 - ggf. 25 Lebensjahre] wurde angerechnet)

Hier zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Frage 4. Eine Entlastung bei den kommunalen Kosten tritt bei Alleinstehenden mit einem Bruttoverdienst ab 750 € ein. In Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind muss im Durchschnitt ein um ca. 30 % höherer Bruttoverdienst erzielt werden, um eine Reduzierung bei der Finanzierung der Kosten der Unterkunft auszulösen.

6. Ab welcher Vergütungsgruppe der VaDiB-Entgeltordnung und welcher Tarifstufe des TVöD wird die Herauslösung aus dem Hilfebezug erreicht

- a) für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n
- b) für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern
- c) für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder
- d) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind
- e) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
- f) für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Antwort zu Frage 6a bis 6f:

Bei Zugrundelegung der VaDiB – Entgeltordnung (siehe Tabelle 8.1 zu Frage 8) wird eine Herauslösung aus dem Hilfebezug mit der Vergütungsgruppe 5, d.h. einem Monatsentgelt von 1.300 € erreicht. Dies gilt allerdings nur für den BG – Typus „alleinstehende hilfebedürftige Person“. Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt wurde, erfolgt eine Ablösung aus dem Hilfebezug in Bremen mit einem Bruttoentgelt von 1.300 € und in Bremerhaven von 1.250 €. Die nächsthöhere BG – Gruppe (erwerbsfähige hilfebedürftige Person mit 1 Kind unter 6 Jahren) wird erst ab einem Einkommen in Bremen von 1.780 € und in Bremerhaven von 1.650 € unabhängig von SGB II – Leistungen. Eine Herauslösung aus dem SGB II – Bezug wird für diese und alle weiteren BG – Typen selbst bei Zugrundelegung der höchsten Vergütungsgruppe 6 der VaDiB - Entgeltordnung mit 1.420 € nicht erreicht.

Bei Zugrundelegung des TVöD stellt sich die Lage prinzipiell ähnlich dar. Hier wird in der Entgeltgruppe 1, Stufe 2, an- bzw. ungelernte Arbeitnehmer/-innen, mit 1.433 € die Herauslösung von alleinstehenden Hilfebedürftigen in Bremen und Bremerhaven erreicht. Bereits der bedarfsbezogen nächsthöhere BG – Typ (erwerbsfähige hilfebedürftige Person mit 1 Kind unter 6 Jahren) bliebe sowohl in Bremen wie auch in Bremerhaven auf ergänzende Transferleistungen angewiesen.

Legt man des Weiteren die Entgeltgruppe 2, Stufe 1 des TVöD (Personen mit Tätigkeits- erfahrung ohne Berufsausbildung) zugrunde, wird in der Stadt Bremen zusätzlich die Herauslösung aus dem Hilfebezug für zwei weitere BG – Typen erreicht. Es handelt sich dabei um alleinstehende Hilfebedürftige mit 1 Kind unter 7 bzw. mit 1 Kind zwischen 7 und 13 Jahren. Für Bremerhaven erfolgt eine solche Herauslösung darüber hinaus auch für alleinstehende Hilfebedürftige mit einem Kind zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Logik tariflicher Eingruppierung folgend werden mit aufsteigenden Entgeltgruppen quasi treppenstufenförmig immer weitere BG – Typen aus dem Hilfebezug herausgelöst. Erst mit der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des TVöD (Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bzw. Bachelor) sind auch BG – Typen wie z.B. 2 Erwachsene mit 3 Kindern unabhängig von Leistungen nach dem SGB II.

7. **Welche Einsparung bei den Kosten der Unterkunft wird derzeit durchschnittlich und in der Summe aus sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen erzielt?**

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Antwort zu Frage 7:

Um die Frage zu beantworten, müssten zunächst bezogen auf einen bestimmten Zeitraum alle bestehenden o.g. Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Einkommensverhältnisse erfasst werden. Eine zentrale Erfassung aller Brutto- und Nettoverdienste im Bereich öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erfolgt nicht. In einem zweiten Schritt müssten die jeweils individuellen Einkommensverhältnisse mit dem individuellen Bezug von Arbeitslosengeld II abgeglichen werden. Ein solcher Schritt wäre neben dem erheblichen Aufwand zur Datenverarbeitung sozialdatenschutzrechtlich problematisch. Auf eine weitere Beschreibung der methodischen Grenzen bei der Beantwortung der Frage wird verzichtet. Aufgrund der vorgenannten Sach- und Datenlage ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

8. **Zu welchem Anteil wäre eine Anhebung der Vergütungsgruppe 3 der VaDiB-Entgeltordnung auf einen Mindestbruttolohn von 1.300 Euro wie in Berlin gegenfinanziert durch eine vermehrte Einsparung bei den Kosten der Unterkunft, wenn die Mehrkosten der Anhebung kommunal finanziert würden?**

Antwort zu Frage 8:

Die Entgeltvereinbarung des VaDiB (Verband arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen) legt die Höhe der unterschiedlichen Vergütungsgruppen (VG) nach Tätigkeitsmerkmalen fest. Bei einer Anhebung einer VG müssten alle anderen VG ebenfalls angehoben werden. Eine entsprechend der Frage nennenswerte Anhebung der VG 3 um 200 € würde das gesamte Gefüge aus dem Gleichgewicht bringen, wie die folgende Struktur der bestehenden Vergütungsgruppen und Entgelte zeigt.

Tab. 8.1 Vergütungsgruppen und Bruttomonatsentgelte VaDiB

Vergütungsgruppe	Monatsentgelt in €
3	1.100
4	1.200
5	1.300
5 +	1.360
6	1.420

Auch bei Zugrundelegung des hypothetischen Falles einer Anhebung der VG 3 auf 1.300 € ist eine Refinanzierungsrechnung nicht möglich. Es müssten für alle Bedarfsgemeinschaftstypen die Bruttokosten ermittelt werden, die sich aus der Anhebung ergeben. Der Summe der Kosten müsste die Summe der Einsparungen, ebenfalls ermittelt auf der Basis der Bedarfsgemeinschaftstypen, gegenübergestellt werden. Ein entsprechend differenziertes Datenmaterial liegt nicht vor.

9. **Welche indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sieht der Senat für das Land Bremen und seine Kommunen? Wieweit sind diese bezifferbar oder abschätzbar?“**

Antwort zu Frage 9:

Die „indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit vielfältig und schwer messbar sind“. Neben den psychosozialen Folgen der Arbeitslosigkeit, die sich in unterschiedlichen gesundheitlichen Problemen bis hin zu Suchtverhalten auswirken können, führen die gerade bei einmal eingetretener Langzeitarbeitslosigkeit sich zeigenden erwerbsbiografischen Brüche für die Betroffenen zu oft nur schwer überwindbaren Schwierigkeiten hinsichtlich einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Dabei ergeben sich wiederum Auswirkungen auf spätere Rentenansprüche mit den bekannten Folgen einer zunehmenden Altersarmut. Weiterhin ist zu den indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit auch der volkswirtschaftliche Verlust an Wertschöpfung infolge des mit Arbeitslosigkeit verbundenen brachliegenden Erwerbspersonenpotenzials zu zählen. Die vorstehend wie auch in der Vorbemerkung zur Anfrage genannten Aspekte der indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sind damit keineswegs erschöpfend benannt. Eine Quantifizierung dieser oder noch weiterer Aspekte dürfte selbst im Einzelfall schwierig sein. Eine Gesamtabstschätzung indirekter Kosten der Arbeitslosigkeit für das Land Bremen ist nach Auffassung des Senats in seriöser und empirisch belastbarer Form nicht darstellbar.